



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

20. März 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 2-21-02/5.3

MR Kettenbach
Telefon 0211 3843 3239
Fax 0211 3843 93 3239
dieter.kettenbach@
mbwsv.nrw.de

Neuregelung der Schulung in Erster Hilfe;
Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung;
Vorgriffsregelungen

Anlage: Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer Stelle für die
Schulung in Erster Hilfe im Sinne des § 68 der Fahrerlaubnis-
Verordnung

Einer von ADAC und Deutschem Roten Kreuz im Jahr 2012 zu Kenntnissen in der Ersten Hilfe durchgeführten Studie zur Folge ist die Akzeptanz der Ersten-Hilfe-Ausbildung eher gering; die Lernwirksamkeit wird insbesondere wegen der Überfrachtung der 16 Unterrichtseinheiten (UE) umfassenden Ausbildung als eingeschränkt angesehen. Dies war für die Unfallversicherungsträger und die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe Grundlage, die Schulung von Ersthelfern einer Revision zu unterziehen. Im Ergebnis wird es ab dem 01.04.2015 bei den Hilfsorganisationen zu einer Straffung von 16 UE auf 9 UE kommen. Die Erste-Hilfe-Schulung wird sich zukünftig auf die Vermittlung der lebensrettenden Maßnahmen und einfache Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie grundsätzliche Handlungsstrategien fokussieren. Dies bedeutet Verzicht auf zu hohe Detailgenauigkeit der Anweisungen und Verzicht auf überflüssige medizinische Informationen bei gleichzeitiger didaktischer Optimierung.

In der Folge kann für den Bereich des Straßenverkehrs auf die Dualität von „Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ einerseits und „Erster-Hilfe-Ausbildung“ andererseits verzichtet werden, zumal die zukünftige Schulung in Erster Hilfe auch in ausreichendem Maße straßenverkehrsrechtliche Belange und Themen berücksichtigen wird. Auch ist es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zumutbar, wenn alle Bewerber

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

ber um eine Fahrerlaubnis zukünftig an einer nunmehr 9 UE umfassenden Ersthelferausbildung teilnehmen.

Die notwendigen Änderungen werden in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung umgesetzt, die am 12.06.2015 im Bundesrat beraten und anschließend verabschiedet werden soll.

Anlässlich des BLFA am 18./19.03.2015 in Flensburg haben sich Bund und Länder auf wesentliche Eckpunkte verständigt und die Notwendigkeit von Vorgriffsregelungen festgestellt:

Die Hilfsorganisationen bieten ab dem 01.04.2015 nur noch Schulungen in Erster Hilfe mit 9 UE an. Die Teilnahmebescheinigungen sind von den Fahrerlaubnisbehörden für den Erwerb aller Fahrerlaubnisklassen (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 FeV) ab dem 01.04.2015 anzuerkennen. Dies gilt auch für spätere Erweiterungen der Fahrerlaubnis oder Neuerteilungen.

Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit 16 UE, die von den Hilfsorganisationen oder von den Bezirksregierungen anerkannten Stellen ausgestellt wurden, erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen ebenso und sind weiterhin anzuerkennen.

Bescheinigungen über die Schulung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (8 UE) dürfen von Stellen, die hierfür die Anerkennung gem. § 68 Abs. 1 FeV haben, noch bis zum 31.12.2015 ausgestellt werden. Ab dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (voraussichtlich Ende Juni 2016) werden diese Bescheinigungen nur noch 2 Jahre für den Erwerb der Fahrerlaubnisklassen gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 FeV anerkannt. Bei einer späteren Erweiterung der Fahrerlaubnis oder Neuerteilung ist eine Bescheinigung über die Schulung in Erster Hilfe mit 9 UE vorzulegen, die dann auch für spätere Erweiterungen oder Neuerteilungen gilt.

Anerkennungen

- Anerkennungen gem. § 68 Abs. 1 FeV für Stellen, die in Erster Hilfe ausbilden (16 UE), gelten auch nach Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung gem. den jeweiligen Anerkennungsbescheiden der Bezirksregie-

rungen weiter. Anerkennungstechnisch ist nichts zu veranlassen.

- Anerkennungen gem. § 68 Abs. 1 FeV für Stellen, die lebensrettende Sofortmaßnahmen ausbilden (8 UE), gelten noch bis zum 31.12.2015, es sei denn, die Anerkennung läuft vorher regulär aus. Soweit diese Stellen weiterhin ausbilden wollen, benötigen sie eine Neuanerkennung für die Schulung in Erster Hilfe mit 9 UE. Bei diesen Neuanerkennungen sind die Stellen auf die „Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer Stelle für die Schulung in Erster Hilfe im Sinne des § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung“ (**Anlage**) zu verpflichten. Diese Richtlinie wird kurzfristig im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Da diese Stellen bislang eine Anerkennung gem. § 68 Abs. 1 FeV hatten, reicht für die Neuanerkennung eine medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung gem. Ziffer 4.4 der Richtlinie aus.

- Bei Stellen, die eine Anerkennung gem. § 68 Abs. 1 FeV für die Ausbildung in Erster Hilfe (16 UE) und eine Anerkennung für die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (8 UE) haben, ist anerkennungstechnisch ebenfalls nichts zu veranlassen, da die Anerkennung für die Ausbildung in Erster Hilfe (16 UE) weiterhin Gültigkeit hat.

Im Vorgriff auf die Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung bitte ich, ab dem 01.04.2015 wie vorstehend zu verfahren. Zugleich bitte ich, die von Ihnen gem. § 68 FeV anerkannten Stellen und den nachgeordneten Bereich unverzüglich zu informieren.

Es bestehen anlassbezogen keine Bedenken, dieses Schreiben auch an betroffene Dritte weiterzuleiten.

Im Auftrag



Dieter Kettenbach